

<b>Band / Register</b>	<b>Ausgabedatum</b> 6. April 2020
<b>Änderungen</b>	<b>Gültig ab</b> Steuerperiode 2019

## WEISUNG

### **Rückstellung im Jahresabschluss 2019 für Corona-Risiken**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat am 1. April 2020 mit Inkraftsetzung am 2. April 2020 die "Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1)" beschlossen.

§ 9 Abs. 6 der SonderV 20-1 lautet:

*"Ist ein Unternehmen infolge der Corona-Pandemie durch eine behördlich angeordnete Betriebsschliessung betroffen oder erleidet es nachweislich einen massiven Umsatzeinbruch, kann im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung gebildet werden. Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) erlässt eine Weisung, welche die Voraussetzungen für die Rückstellung festhält."*

#### **2. Regelung der Corona-Rückstellung im Jahresabschluss 2019**

In der Folge wurde das Kantonale Steueramt vom DFR mit der Umsetzung wie folgt beauftragt:

Eine Rückstellung kann unter folgenden Voraussetzungen im Veranlagungsverfahren gewährt werden:

- a) Die Unternehmung gehört einer Branche an, die im Frühjahr 2020 wegen behördlich angeordneter Betriebsschliessung oder nachweislich massivem Umsatzeinbruch in grosse Schwierigkeiten gekommen ist.
- b) Die steuerlich maximal anerkannte Rückstellung im Abschluss 2019 beträgt 25 % des steuerbaren Gewinnes 2019 vor Steuern und Verbuchung der Rückstellung.

- c) Der Maximalbetrag der Rückstellung beträgt CHF 250'000, d.h. bei juristischen Personen berechtigt maximal ein Gewinn vor Steuern in der Höhe von CHF 1 Mio. zur vollen Rückstellung von 25% und bei natürlichen Personen 25 % auf einem steuerbaren Gewinn von maximal CHF 1 Mio.
- d) Die Rückstellung "Corona" ist separat zu verbuchen und separat auszuweisen.
- e) Die Rückstellung wirkt sich nur auf die Kantons- und Gemeindesteuern aus und ist für die direkte Bundessteuer nicht zulässig.
- f) Die Rückstellung ist im Jahresabschluss 2020 erfolgswirksam aufzulösen.
- g) Mit der Einreichung der Steuererklärung 2019 wird der Anspruch unkompliziert geltend gemacht. Das Unternehmen erläutert kurz die Situation und die Gründe für die Rückstellung.

### 3. Erläuterungen

- a) Die Massnahme bezweckt, denjenigen Unternehmen, die wegen betrieblicher Schliessung im Frühjahr 2020 oder durch massive Umsatzeinbrüche in Schwierigkeiten gelangen, eine Rückstellung im Jahresabschluss 2019 zu gewähren, obwohl dies normalerweise nicht zulässig ist. Massgebend ist der ausgewiesene Gewinn abzüglich der Vorjahresverluste.

Der Begriff "grosse Schwierigkeiten" ist nicht näher definiert, sondern bewusst offengelassen, damit die notwendige Flexibilität bei der Beurteilung verschiedener Umstände der Betroffenheit Rechnung getragen werden kann. Nebst dem Grund der betrieblich angeordneten Schliessung können alle weiteren direkt oder indirekt auf die Corona-Pandemie bezogene Ereignisse, die zu einem massiven Umsatzrückgang führen, für die Rückstellung qualifizieren. Beispielsweise: Unterbruch von Lieferketten, Ausfall von Personal oder erheblicher Rückgang von verkauften Produkten resp. von erbrachten Dienstleistungen.

Als Unternehmen qualifizieren juristische Personen und Personenunternehmen.

Mit der Gewährung einer Rückstellung für Corona-Risiken im Jahresabschluss 2019 soll den von der Krise besonders betroffenen Unternehmungen ein weiteres Instrument zur Verfügung stehen, um Liquiditätsengpässe kurzfristig zu überbrücken. Die Massnahme kann freiwillig angewendet werden.

Der durch die Rückstellung zu hohe provisorische Rechnungsbetrag kann bei bereits bezahlten Steuern 2019 zurückgefordert werden. Oder die noch nicht

---

bezahlt aber für Steuerzahlungen pro 2019 vorgesehenen Gelder können temporär länger im Unternehmen behalten werden.

- b) Mit der prozentualen Begrenzung von 25 % des steuerbaren Gewinnes wird in etwa ein Quartalsgewinn abgedeckt.
- c) Die fehlende Liquidität kann mit dieser Massnahme nicht flächendeckend bei allen Unternehmen massgeblich gestützt werden. Weil die steuerliche Rückstellung eine Ergänzung zu den weiteren Bundes- und Kantonsmassnahmen darstellt, ist eine prozentuale als auch eine absolute Begrenzung der Rückstellung sachgerecht.
- d) Gestützt auf die Massgeblichkeit der Handelsbilanz ist die Rückstellung im Jahresabschluss 2019 zu verbuchen. Da sie den Unternehmen eine kurzfristige Erleichterung bietet, weicht sie jedoch von der klaren steuerrechtlichen Praxis ab und wird als geschäftsmässig begründet anerkannt. Die Rückstellung ist separat und erkennbar als "Corona"-Rückstellung zu bezeichnen und zu verbuchen.
- e) Die Rückstellung ist nur für die Kantons- und Gemeindesteuern zulässig, nicht aber für die direkte Bundessteuer resp. auf das für die AHV massgebliche Einkommen.
- f) Die Rückstellung 2019 ist auf jeden Fall im Jahresabschluss 2020 aufzulösen. Dies weil das Instrument in ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr eingreift, bei dem "Corona" noch nicht absehbar war. Folglich muss ein solches Instrument möglichst bald – also im Folgejahr - aufgelöst werden.
- g) Mit der Einreichung der Steuererklärung 2019 nennt das Unternehmen kurz ihre Lage und die Gründe der Rückstellung.

Die Weisung gilt für die Steuerbehörden von Kanton und Gemeinden und ist gültig bis 31.12.2020.